

## Lieferbedingungen gegenüber Unternehmern:

### 1. Geltung

1.1 Lieferverträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab, ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Die Bedingungen gelten nur bei Verträgen gegenüber Unternehmer (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies schriftlich von uns bestätigt wird. So gilt auch insbesondere Stillschweigen oder eine vorbehaltlose Ausführung in Kenntnis der Einkaufsbedingungen des Käufers nicht als Einverständnis. Unsere Lieferbedingungen gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung durch den Käufer als anerkannt.

1.3 Für den Vertrag ist ausschließlich unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Nebenabreden und Vertragsänderungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

### 2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Präsentation auf unserer Homepage, der Inhalt unserer Kataloge oder die Zusendung unserer Preisliste sind nicht als verbindliches Angebot anzusehen. Aufgrund unserer Homepage, der Zusendung von Katalogen und Preislisten, Rundschreiben oder auf allgemeine Angebote eingehende Aufträge verpflichten uns nicht zur Lieferung. Abschlüsse von Vertretern oder Reisenden, sowie telefonische Abmachungen bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung und werden erst dadurch rechtswirksam. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von 21 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware erklärt werden.

2.2 Bestellte Mengen können, wenn es sich um speziell gefertigte Auftragsware handelt, bis zu 10% über- oder unterschritten werden. Im Falle einer vereinbarten Auftrags-Annullierung sind die bis zum Tage der Annullierung angefallenen Kosten voll zu ersetzen.

2.3 Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung sowie unsere Darstellungen derselben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.4 Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen sowie zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Diese dürfen ohne unsere Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich gemacht, bekannt gegeben, selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden.

### 3. Lieferung

3.1 Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sie setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Abnehmer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der

Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

3.2 Die Lieferfrist verlängert sich in angemessenem Umfang - auch innerhalb eines Lieferverzuges - beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die von uns trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten - gleichviel, ob in unserem Werk oder bei einem unserer Unterlieferanten eingetreten - und von uns nicht zu vertreten sind, z. B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich, so tritt Befreiung von der Lieferverpflichtung ein, soweit die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist.

3.3 Auch im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird die Lieferung oder Leistung unmöglich, tritt für uns Befreiung von der Lieferverpflichtung ein.

3.4 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadenersatz nach Maßgabe der 8. dieser Lieferbedingungen beschränkt, wenn wir den Abnehmer unverzüglich über den Verzug oder die Unmöglichkeit benachrichtigen. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Abnehmer erforderlich.

3.5 Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt oder von ihm abgeholt, so geht mit ihrer Auslieferung an einen Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

3.6 Die Art des Versandes erfolgt nach unserem besten Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Beschaffung von Schiffsraum oder Gestellung von Waggons, LKW u. ä.

3.7 Der Käufer kann Teillieferungen nicht zurückweisen.

3.8 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Abnehmer. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Lieferung pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleibt vorbehalten.

3.9 Lieferungen im Europäischen Raum (außer BRD) erfolgen Kassa gegen Dokumente, außerhalb Europas nur gegen Vorlage eines unwiderruflichen Akkreditivs, oder nach Vereinbarung.

3.10 Ist für den Verkauf von Waffen eine waffenrechtliche Genehmigung erforderlich, liefern wir nur gegen Vorlage einer beglaubigten Kopie der Waffenhandlungsgenehmigung. Über Änderungen der Waffenhandlungsgenehmigung muss der Abnehmer uns umgehend informieren.

#### **4. Preise**

4.1 Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tage des Vertragsschlusses gültigen Listenpreis berechnet. Soll die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise.

4.2 Tritt eine wesentliche Änderung folgender Preisfaktoren: Material, Löhne und Gehälter, ein, so sind wir berechtigt, die Neufestsetzung des Preises im Verhandlungswege zu verlangen.

4.3 Preislisten und -angebote verlieren ihre Gültigkeit mit dem Erscheinungstag einer neuen Preisliste.

4.4 Verkaufspreise sowie alle Angebote, Verkäufe und Berechnungen verstehen sich in EURO. Die Annahme von Währungsbeträgen zur Rechnungsausgleichung behalten wir uns vor, eventuelle Kursverluste können von uns in Rechnung gestellt werden.

4.5 Der Preis gilt ab Werk und schließt Verpackung, Fracht, Zölle, Abgaben, Gebühren, Steuern etc. nicht ein. Diese werden getrennt in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart. Der Preis versteht sich netto ohne gesetzliche Umsatzsteuer.

4.6 Wird entgegen 4.5 eine andere Lieferung vereinbart, so regeln sich die Lieferklauseln (fob, cif, etc.) nach den INCOTERMS 2010.

## **5. Zahlung**

5.1 Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme der Ware bei uns eingehend rein netto zu erfolgen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

5.2 Eine Verzinsung von Vorauszahlungen findet nicht statt.

5.3 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Abnehmer in Verzug. Die Forderung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

5.4 Wechsel werden nur in Ausnahmefällen und nur nach ausdrücklicher Absprache mit uns, nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest, sowie nur unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.

5.5 Wenn mehrere Eigen-Akzpte mit verschiedenen Fälligkeitsdaten angenommen werden, so steht uns das Recht zu, die Abdeckung aller Akzpte zu verlangen, wenn ein Akzept mangels Zahlung zurückkommt.

5.6 Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen jederzeit Sicherheit zu verlangen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa vereinbarter Zahlungsziele sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen den Betrieb des Käufers zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen.

5.7 Scheck und Wechsel sind erst mit ihrer Einlösung schuldenbefreiend.

5.8 Mit nicht rechtskräftig festgestellten oder bestritten Gegenansprüchen kann der Abnehmer weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

5.9 Voraussetzung für eine umsatzsteuerfreie Lieferung (§§ 4, 6a UStG) ist die Mitteilung der Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer bei der Bestellung und der Eingang der Bestätigungen über den Transport und Endverbleib der Ware vor Rechnungsstellung.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus dem Kaufvertrag und der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.

6.2 Anzahlungen oder Teilzahlungen heben unseren Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware nicht auf.

6.3 Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen ist nicht gestattet. Der Besteller ist jedoch zur Weiterveräußerung und/oder Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr, solange er nicht im Verzug ist, berechtigt.

Der Abnehmer ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Er hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.

6.4 Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherheit an uns ab, wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Abnehmer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Vermögensverfall gerät, keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Auf Verlangen hat der Abnehmer uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

6.5 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Abnehmer uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

6.6 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, und zwar gleichgültig ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

6.7 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 15% übersteigt.

## 7. Mängelansprüche

7.1 Für die Rechte des Abnehmers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritte, z. B. Werbeaussagen, übernehmen wir keine Haftung.

7.3 Die Mängelansprüche des Abnehmers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung), muss uns dieser unverzüglich - bei offensichtlichen Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit - schriftlich mitgeteilt werden. Versäumt der Abnehmer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

7.4 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl Ersatz zu liefern oder am Verwendungsort oder in unseren Werkstätten nachzubessern. Wir sind berechtigt, die geschuldete Ersatzlieferung oder Nachbesserung davon abhängig zu machen, dass der Abnehmer seine Zahlungspflicht erfüllt. Der Abnehmer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.5 Beanstandete Teile sind porto- und frachtfrei einzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, wenn die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum zurück. Alle Schäden infolge natürlichen Verschleißes, fehlerhafter Bedienung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Witterungs- und anderer Einflüsse gehen ausschließlich zu Lasten des Bestellers. Desgleichen wenn Reparaturen oder Änderungen unfachmännisch ausgeführt oder keine Originalteile verwendet wurden.

7.6 Wird von uns während einer angemessenen Nachfrist kein Ersatz geleistet oder der Mangel nicht behoben, so hat der Abnehmer ein Rücktrittsrecht oder kann mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.7 Soweit Gegenstand des Vertrages keine neu hergestellten Lieferungen sind (gebrauchte Sachen, Muster, Ausstellungsobjekte, 2. Wahl etc.), ist unsere Sachmängelhaftung ausgeschlossen.

7.8 Ansprüche auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von 8. der Lieferbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## 8. Sonstige Haftung

8.1 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.2 Für Bearbeitungsschäden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbegrenzt in Höhe des Zeitwertes. Ansonsten ist unsere Haftung auf den Auftragswert begrenzt.

8.3 Die sich aus 8.1 und 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Abnehmer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Abnehmers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## 9. Verjährung

9.1 Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

9.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben auch die gesetzlichen Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher

9.3 Die vorstehende Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadenersatzansprüche ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl**

*10.1* Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unseres Unternehmens.

*10.2* Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist Oberndorf/N. nach unserer Wahl auch der Sitz des Abnehmers, bei Auslandslieferungen behalten wir uns das Recht vor, als Gerichtsstand die Hauptstadt des jeweiligen Landes zu bestimmen.

*10.3* Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationaler und supranationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.